bgbasel
BÜRGERGEMEINDE
DER STADT BASEL

Bürgergemeinderat
Aufsichtskommission

Stadthausgasse 13
Postfach, 4001 Basel
061 269 96 18
politik@bgbasel.ch
www.bgbasel.ch

Bericht Nr. 23-29/038/02 der Aufsichtskommission zur Neuregelung Entschädigungen Bürgergemeinderat und Bürgerrat

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 26. November 2025.

1. Ausgangslage

Die Aufsichtskommission des Bürgergemeinderats (**AK**) hat den Bericht des Bürgerrats zum vorgenannten Geschäft vom 7. Mai 2025 anlässlich ihrer Sitzungen vom 26. August und 23. September 2025 geprüft und diskutiert. Zudem sichtete die AK den Entwurf des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bürgerrats (**BR**) (Fassung für die BR-Sitzung 18.03.2025; **Entschädigungsreglement BR**; Anhang). Die Sitzung vom 26. August 2025 nutzte die AK für die Erörterung von Fragen mit einem delegierten Mitglied des Bürgerrats. Zudem stellte sie dem Bürgerrat per E-Mail am 23. September 2025 weitere Fragen, die der Bürgerrat am 5. November 2025 beantwortete.

Die AK ist im Wesentlichen mit der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Entschädigung der Tätigkeit der Mitglieder des Bürgergemeinderats und des Bürgerrats einverstanden. So soll am Vorschlag, Behördenmitglieder auch für bestimmte Aufwände ausserhalb von Sitzungen zu entschädigen, festgehalten werden. Die AK beantragt dem Bürgergemeinderat, an einzelnen Bestimmungen des Entwurfs des Bürgerrats Präzisierungen vorzunehmen. Zudem hat sie Ergänzungen zu den Erläuterungen der geänderten Entschädigungsregeln.

Im Folgenden ist der Entwurf des Bürgerrats abgebildet und die Änderungsanträge der AK sowie die zusätzlichen Erwägungen der AK farblich hervorgehoben.

2. Revision § 7 Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates

Bisher	*Neu*	Bemerkungen /Kommentar
§ 7 Sitzungsgeld	***§ 7 Entschädigung***	**Neuer Titel**
[1] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates erhalten für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident/ Präsidentin, Protokollführer und Mitglied.	[1] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates erhalten für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen *als Präsidentin oder Präsident, Protokollführerin oder Protokollführer* und Mitglied.	Sprachliche Anpassung
	[1bis] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates ~~werden~~ können für weitere Tätigkeiten nach Zeitaufwand entschädigt werden.	Es wird auf Ordnungsstufe die Möglichkeit geschaffen, dass nebst der Sitzungsteilnahme auch eine andere Tätigkeit abgegolten werden kann und diese Tätigkeit nach Zeitaufwand entschädigt

		wird. Einer Entschädigung zugänglich sind sachlogisch nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Amt.
[2] Der Bürgergemeinderat kann im Sinne einer Spesenpauschale zusätzlich einen angemessenen Grundbetrag festlegen.	*unverändert*	

Erläuterung zu § 7 Abs. 1bis Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates: Die von der AK beantragte Änderung verdeutlicht, dass Mitglieder des Bürgergemeinderats, einschliesslich dessen Präsidentin oder Präsident bzw. dessen Statthalterin oder Statthalter, nicht für jede weitere Tätigkeit entschädigt werden, sondern der Entschädigungsanspruch von weiteren Faktoren abhängig ist. Wie im Entwurf der Ausführungsbestimmungen ausgeführt wird, ist für das Entstehen des Entschädigungsanspruchs erforderlich, dass das Mitglied des Bürgergemeinderats vorgängig mittels Delegations- oder Wahlbeschlusses zur Ausübung der weiteren Tätigkeit ermächtigt und dass die Tätigkeit für die Bürgergemeinde erfolgt, mithin im Zusammenhang mit dem Amt im Bürgergemeinderat steht (vgl. Ziff. 3 hiernach; § 7 Abs. 5 und 5 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates).

3. Revision § 7 und neue Bestimmung § 7a Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates

Bisher	*Neu*	Bemerkungen /Kommentar
§ 7 Sitzungsgeld	***§ 7 Entschädigung***	**Neuer Titel**
[1] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten folgendes Sitzungsgeld: Für jede Sitzung in Rat, Kommission oder Subkommission: a) Präsidentin oder Präsident: 150.- b) übrige Mitglieder: 100.-	*Unverändert*	
[2] Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die bei Namensaufruf zu Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder nicht innerhalb einer Viertelstunde nach Eröffnung der Sitzung eingetroffen sind, sowie für Mitglieder, die bei einem Namensaufruf gemäss § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht anwesend sind.	*Unverändert*	

[3] Dauert eine Sitzung länger als zwei Stunden, wird für jede weitere angebrochene Stunde ein Sitzungsgeld von CHF 50 ausgerichtet. Auf dieses Sitzungsgeld erhält die Präsidentin oder der Präsident einen Zuschlag von 50 %.	*Unverändert*	
[4] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten pro Jahr einen Grundbetrag von CHF 300.	*[4] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten eine jährliche pauschale Spesenentschädigung von CHF 300.-.*	Es wird geklärt, dass es sich beim «Grundbetrag» um eine jährliche pauschale Spesenentschädigung handelt. Materiell erfolgt keine Änderung.
	[5] Üben die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Statthalterin oder der Statthalter des Bürgergemeinderates aufgrund dieses Amts Tätigkeiten für die Bürgergemeinde ausserhalb der Rats- oder Kommissionssitzungen aus, werden sie dafür ~~gemäss~~ analog Abs. 1 und 3 entschädigt.	Neu sollen Mitglieder des Bürgergemeinderats nicht nur für eine Rats-, Kommissions- oder Subkommissionssitzung ~~gemäss~~ analog Abs. 1 und 3 entschädigt werden. Absatz 5 und 6 begründen einen Entschädigungsanspruch für weitere Tätigkeiten von Mitgliedern des Bürgergemeinderats für die Bürgergemeinde (z.B. Repräsentationsaufgaben, Teilnahme an kommunalen oder kantonalen Arbeitsgruppen, Mitarbeit in BG-Arbeits- oder Projektgruppen und anderes).
	[6] Üben andere Mitglieder des Bürgergemeinderates kraft Delegations- oder Wahlbeschluss Tätigkeiten für die Bürgergemeinde ausserhalb der Rats- oder Kommissionssitzungen aus, werden sie dafür ~~gemäss~~ analog Abs. 1 und 3 entschädigt.	Unterschieden wird hinsichtlich der Funktion eines Mitglieds. Während Präsidium und Statthalterschaft kraft ihres Amts für die BG ausserhalb des Bürgergemeinderats Tätigkeiten ausüben, benötigen die übrigen Mitglieder einen Delegations- oder Wahlbeschluss des Rats, des Präsidiums oder der Statthalterschaft.
	[7] Mitglieder des Bürgergemeinderates, die vom Bürgergemeinderat in Stiftungsräten von der Bürgergemeinde zugeordneten selbständigen oder unselbständigen Stiftungen delegiert sind, werden für diese Tätigkeit ebenfalls ~~gemäss~~ analog Abs.1 und Abs. 3 entschä-	Dieser neue Absatz klärt, dass für die Mitgliedschaft in Stiftungsräten keine doppelte Entschädigung erfolgt. Sieht die Stiftungsurkunde vor, dass SR-Mitglieder eine Entschädigung erhalten, erfolgt keine zusätzliche Abgeltung nach Zeitaufwand gemäss diesen Ausführungsbestimmungen.

	digt, sofern gemäss Stiftungsurkunde keine Entschädigung durch die Stiftung selbst vorgesehen ist.	(Bsp.: Einsitz in die unselbständige Eugen A. Meier Stiftung oder in die selbständige Paravicini Stiftung.)
	[8] Alle Entschädigungen werden jeweils im Dezember ausbezahlt.	Neu wird der Auszahlungszeitpunkt aufgeführt. Er entspricht der heutigen Praxis.
	7a Entschädigungsverfahren	
	[1] Der Entschädigungsanspruch für Tätigkeiten ausserhalb der Rats- oder Kommissionssitzungen muss jährlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten geltend gemacht werden. *[2] Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Statthalterin oder der Statthalter macht den Entschädigungsanspruch beim ~~der Statthalterin oder dem Statthalter~~ Büro geltend.* *[3] Die Entschädigung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. ~~Statthalterin oder Statthalter~~ zwei Mitgliedern des Büros visiert.*	Die neue Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss § 7 Abs. 5 und 6 vorgenannt ist vom betreffenden Bürgergemeinderatsmitglied dem Präsidium oder – im Falle eines Entschädigungsanspruchs der Präsidentin oder des Präsidenten – ~~der Statthalterschaft~~dem Büro zwecks Visums zu unterbreiten. Die Präsidentin oder der Präsident bzw. das Büro prüft, ob der Anspruch gesetzmässig und verhältnismässig ist. Der Entschädigungsanspruch ist jährlich geltend zu machen.

Erläuterungen zu § 7 Abs. 5, 6 und 7 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates: Die neue Regelung zur Höhe der Entschädigung für Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen verweist auf die Regeln zum Sitzungsgeld. Weil diese weiteren Tätigkeiten zumindest nicht ausschliesslich im Sitzungsformat ausgeübt werden dürften, ist dieser Verweis analog zu verstehen.

Erläuterungen zu § 7a Abs. 2, 3 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates: Die Entschädigung von weiteren Tätigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Statthalterin oder des Statthalters erfordert – im Unterschied zur Entschädigung von weiteren Tätigkeiten von Mitgliedern des Bürgergemeinderats – keinen Delegations- oder Wahlbeschluss. Es empfiehlt sich angesichts dieses Unterschieds, eine andere Instanz für die Geltendmachung und Visierung der Entschädigung einzusetzen. Das Büro erscheint als Organ, das für Fragen der Organisation des Parlamentsbetriebs verantwortlich ist, als die geeignete Instanz dafür. Der Entschädigungsanspruch ist beim Büro geltend zu machen. Das Büro prüft die Gesetz- und Verhältnismässigkeit der Entschädigung und lässt die Entschädigung von zwei Mitgliedern visieren.

4. Bemerkungen zur aktuellen Entschädigungsregel für den Bürgerrat

Neu werden Tätigkeiten der Mitglieder des Bürgerrats im Rahmen ihres Amtes, die nicht durch die Jahresvergütung gemäss § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung des Bürgerrates i.V.m. § 6 Abs. 1 und 1bis Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates abgegolten sind, nach Zeitaufwand, d.h. mit CHF 100 pro angebrochene Stunde, entschädigt. Der Erlass ermächtigt den Bürgerrat, die Details, namentlich die entschädigungsfähigen Tätigkeiten, auf Reglementsstufe zu regeln (siehe § 6 Abs. 1 und 1bis Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates).

Der Entwurf des Entschädigungsreglements BR sieht vor, dass folgende Tätigkeiten nach Zeitaufwand entschädigt werden (§ 1 Entschädigungsreglement BR):

a) Teilnahme an Sitzungen des Leitungsausschusses
b) Teilnahme an Sitzungen der Einbürgerungskommission sowie Teilnahme an Infoabend und Bürgerbriefübergabe
c) Teilnahme an Sitzungen in vom Bürgerrat oder Bürgergemeinderat gewählten Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen
d) Teilnahme an Sitzungen einer interkommunalen oder kantonalen Arbeits- oder Projektgruppe
e) Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben kraft Delegationsbeschluss des Bürgerrats
f) offizielle Gratulationsbesuche bei Basler Bürgerinnen und Bürgern.

Gemäss § 3 Entschädigungsreglements BR erhalten die Mitglieder des Bürgerrats zur Abgeltung amtsbedingter Auslagen je eine jährliche Spesenentschädigung von CHF 2'400 (§ 3 Entschädigungsreglements BR). Auf Nachfrage der AK legte der Bürgerrat dar, dass damit praxisgemäss folgende Auslagen entschädigt werden: Büromaterial, Telefonkosten, IT-Infrastruktur und Repräsentationsspesen. Reise- und Übernachtungskosten würden zusätzlich erstattet. Ebenfalls auf Nachfrage der AK führte der Bürgerrat aus, es erfolge bereits heute eine Spesenentschädigung auf Grundlage von § 6 Abs. 5 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrats. Die entsprechende Regelung sei am 16. Oktober 2012 vom Bürgerrat erlassen und in der Folge von der Steuerverwaltung BS genehmigt worden. Die Höhe der Spesenentschädigung sei seither unverändert. Mit der geplanten Revision werde die bestehende Spesenregelung aus Transparenzgründen in das geplante neue Reglement überführt.

5. Revision § 7 Geschäftsordnung des Bürgerrates

Bisher	*Neu*	Bemerkungen /Kommentar
§ 7 Entschädigung	***§ 7 Entschädigung***	
[1] Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen eine ihrer Beanspruchung angemessene jährliche Entschädigung und für ihre Mitarbeit in Kommissionen, Ausschüssen und Delegationen ein angemessenes Sitzungsgeld.	*[1] Die Mitglieder des Bürgerrates erhalten eine Jahresgrundvergütung.*	Der Grundsatz der jährlichen Entschädigung wird beibehalten.
	[2] Die Mitglieder des Bürgerrates werden für Tätigkeiten, die nicht durch die Jahresgrundvergütung	Neu wird auf Ordnungsstufe geregelt, dass die Mitglieder des Bürgerrats für Tätigkeiten, die nicht

	abgedeckt sind, nach Zeitaufwand entschädigt.	mit der Jahresgrundvergütung abgegolten werden, nach Zeitaufwand entschädigt werden.

6. Revision § 6 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates

Bisher	*Neu*	Erläuterung
§ 6 Entschädigung	***§ 6 Entschädigung***	
[1] Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen eine jährliche Entschädigung von CHF 18'000, die Präsidentin oder der Präsident eine solche von CHF 24'000. Diese Entschädigung wird jährlich der Teuerung angepasst.	*[1] Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen eine Jahresgrundvergütung von CHF 18'000, die Präsidentin oder der Präsident eine solche von CHF 24'000.* *Die Jahresgrundvergütung wird jeweils auf den 1. Januar entsprechend dem Basler Index der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres neu festgesetzt.*	Es wird geklärt, dass sich die Teuerungsanpassung nach dem Basler Index der Konsumentenpreise (BIK) richtet.
	[1bis] Mit der Jahresgrundvergütung wird die Teilnahme an den Sitzungen des Bürgerrates und des Bürgergemeinderats sowie deren jeweilige Vor- und Nachbereitung abgegolten.	Mit der Präzisierung im neuen Absatz wird definiert, welche Tätigkeiten der Mitglieder des Bürgerrats über die jährliche Entschädigung abgegolten werden.
[2] Für die Mitarbeit in den von den Behörden der Bürgergemeinde gewählten Kommissionen, Ausschüssen und Delegationen erhalten die Mitglieder des Bürgerrates ein Sitzungsgeld. Dessen Höhe richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates.	*[2] Tätigkeiten der Mitglieder des Bürgerrates im Rahmen ihres Amtes, die nicht durch die Jahresgrundvergütung abgegolten sind, werden mit CHF 100 pro angebrochene Stunde entschädigt. Der Bürgerrat regelt die Details auf Reglementsstufe.*	In Ausführung des neuen Abs. 2 von § 7 GesO BR (s. Berichtsziffer 5) wird festgelegt, wie Tätigkeiten nach Zeitaufwand entschädigt werden.
[3] Das Büro des Bürgergemeinderates kann Mitgliedern des Bürgerrates, die durch ihr Amt überdurchschnittlich in Anspruch genommen sind und/oder durch ihre Amtstätigkeit einen wesentlichen Verdienstausfall erleiden, eine zusätzliche Entschädigung zusprechen.	*Aufgehoben*	Mitglieder des Bürgerrats, die durch ihr Amt stark beansprucht werden und/oder durch ihre Amtstätigkeit einen wesentlichen Verdienstausfall erleiden, erhalten gemäss neuem Abs. 2 in Zukunft für diese Beanspruchung automatisch eine höhere, aufwandbezogene Entschädigung.

[4] Der Bürgerrat kann einem Mitglied für einen Spezialauftrag, den er diesem erteilt hat, eine Entschädigung zusprechen.		
[5] Der Bürgerrat erlässt eine Regelung für eine angemessene Spesenentschädigung für die Mitglieder des Bürgerrates.		
	[6] Mitglieder des Bürgerrates, die vom Bürgerrat in Stiftungsräten von der Bürgergemeinde zugeordneten selbständigen Stiftungen delegiert sind, werden für diese Tätigkeit ebenfalls nach Zeitaufwand entschädigt, sofern gemäss Stiftungsurkunde keine Entschädigung durch die Stiftung selbst vorgesehen ist.	Dieser neue Absatz klärt, dass für die Mitgliedschaft in Stiftungsräten keine doppelte Entschädigung erfolgt. Sieht die Stiftungsurkunde vor, dass SR-Mitglieder eine Entschädigung erhalten, erfolgt keine zusätzliche Abgeltung nach Zeitaufwand gemäss diesen Ausführungsbestimmungen. (Anm.: Die LA der Institutionen und der ZD entscheiden im Rahmen der Bestimmungen des Stifters über die der Institution bzw. den Zentralen Diensten gewidmeten unselbständigen Stiftungen und Fonds gemäss Reglement für die Institutionen und die Zentralen Dienste. Eine Entschädigung erfolgt im Rahmen der LA-Sitzung.)
	[7] Die Jahresgrundvergütung und die Spesen~~entschädigung~~ ~~pauschale~~ werden anteilmässig monatlich, die Entschädigung nach Zeitaufwand wird jeweils im Dezember ausbezahlt.	Legiferierung der heutigen Auszahlungspraxis

Erläuterung zu § 6 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates (aufgehoben)**:** Auf Nachfrage der AK führte der Bürgerrat aus, es sei in den letzten zwei Jahren keine Entschädigung gemäss dieser Bestimmung zugesprochen worden. Die Erläuterung erfolgt der Vollständigkeit halber.

Erläuterung zu § 6 Abs. 7 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates: Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den in Abs. 5 der gleichen Bestimmung verwendeten Begriff «Spesenentschädigung».

7. Finanzielle Auswirkungen der neuen Regelungen

Auf Nachfrage der AK führten die Zentralen Dienste aus, die Berechnung der Mehrkosten bei einer Neuregelung der Entschädigung von Bürgergemeinderat und Bürgerrat sei schwierig, zumal es heute keine belastbaren Referenzwerte gebe. Aufgrund der Daten zu den Entschädigungen in den Jahren für 2023 und 2024 sei derzeit mit Mehrkosten von maximal CHF 20'000 pro Jahr als Folge der Umsetzung der neuen Entschädigungsregeln auszugehen. Der Bürgerrat hat der AK die nachfolgende Hochrechnung vorgelegt.

	Funktion	Behörde	Stunden 2023	Stunden 2024	Durchschnitt Stunden 2023/2024	Hochrechnung Kosten CHF	Ausbezahlt 2024 brutto CHF	Abweichung von Hochrechnung CHF
EBK	Präsidium	BR	191	197	194	19400	14775	4625
	Statthalterschaft	BR	126	152	139	13900	11000	2900
Gesuchsausschuss BR	Präsidium	BR	8	14	11	1100	1050	50
	Mitglieder (2)	BR	14	24	19	1900	1200	700
LA BSB	Präsidium	BR	50	53	51.5	5150	3475	1675
	Statthalterschaft	BR	50	38	44	4400	1900	2500
LA BWH	Präsidium	BR	23	20	21.5	2150	1500	650
	Statthalterschaft	BR	19	20	19.5	1950	1500	450
LA ZD	Präsidium	BR	22	29	25.5	2550	2175	375
Stiftungsrat Baehler-Stiftung	Statthalterschaft	BR	22	20	21	2100	1000	1100
Stiftungsrat Max Fäh-Stiftungsrat	Delegierte (2)	BGR	4	4	4	400	400	0
Eugen A. Meier Stiftung Stiftungsrat	Präsidium	BR	2	2	2	200	150	50
Unterstützungsfonds Stiftungsrat	Präsidium	BR	4	5	4.5	450	375	75
Leonhard Paravicinische Stiftung	Delegierter	BGR	2	2	2	100	100	0
offizielle Gratulationsbesuche bei Basler Bürgerinnen und Bürgern	Delegierter	BR	42	36	39	3900	0	3900
Total								19050

Im Weiteren wies der Bürgerrat darauf hin, die Prognose der finanziellen Auswirkungen sei mit Unsicherheiten behaftet. Für neu entschädigungsberechtigte Tätigkeiten – insbesondere repräsentative Aufgaben von Mitgliedern des Bürgergemeinderats, die Teilnahme an interkommunalen oder kantonalen Arbeits- und Projektgruppen sowie Repräsentationsaufgaben kraft Delegationsbeschluss – gäbe es bislang keine belastbaren Erfahrungswerte. Der effektive Mehraufwand hängt somit vom künftigen Delegationsumfang und dem tatsächlichen Zeitaufwand ab.

Nach heutigem Kenntnisstand sind die erwarteten Mehrkosten als moderat und damit angemessen einzuschätzen. Zudem begrenzen Verfahrensregeln den Aufwand bzw. stellen eine angemessene Kontrolle der Vergütungen sicher, wie z.B. das Erfordernis eines Delegations- oder Wahlbeschlusses, die jährliche Geltendmachung und Prüfung/Visierung durch eine Kontrollinstanz, der Ausschluss von Doppelentschädigungen. Da für neu entschädigungsberechtigte Repräsentations- sowie interkommunale Tätigkeiten noch keine belastbaren Erfahrungswerte vorliegen, verbleibt eine gewisse Unsicherheit. Die Aufsichtskommission empfiehlt daher eine engmaschige Beobachtung der Entwicklung und eine Berichterstattung nach dem ersten Jahr seit Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen.

8. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Aufsichtskommission dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

://:

1. Die Änderung von § 7 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates gemäss Berichtziffer 2 wird beschlossen.

2. Die Änderung von § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates gemäss Berichtziffer 3 wird beschlossen.

3. § 7a der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates gemäss Berichtziffer 3 wird beschlossen.

4. Die Änderung von § 7 der Geschäftsordnung des Bürgerrates gemäss Berichtziffer 5 wird beschlossen.

5. Die Änderung von § 6 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates gemäss Berichtziffer 6 wird beschlossen.

6. Die Änderung der Geschäftsordnung der Bürgergemeinderates und die Änderung der Geschäftsordnung des Bürgerrates ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

7. Die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates und die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrats ist zu publizieren; sie tritt unter Vorbehalt des Referendums gegen die Änderung der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates und die Änderung der Geschäftsordnung des Bürgerrates am 1. Januar 2026 in Kraft.

8. Der Bürgerrat wird eingeladen, der Aufsichtskommission nach dem ersten Jahr seit Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen Bericht zu erstatten.

Namens der Aufsichtskommission

Der Präsident:
Dr. Christoph Burckhardt

Basel, 18. November 2025

Anhang – Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Bürgerrats

bgbasel
BÜRGERGEMEINDE
DER STADT BASEL

Bürgerrat

Stadthausgasse 13
Postfach, 4001 Basel
061 269 96 14
m.geu@bgbasel.ch
www.bgbasel.ch

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Bürgerrats
(Fassung für BR-Sitzung 18.03.2025)

Der Bürgerrat der Stadt Basel erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates, folgendes Reglement:

§ 1 Entschädigung nach Aufwand

[1] Folgende Tätigkeiten eines Mitglieds des Bürgerrats werden nach Zeitaufwand entschädigt:

a) Teilnahme an Sitzungen des Leitungsausschusses
b) Teilnahme an Sitzungen der Einbürgerungskommission sowie Teilnahme an Infoabend und Bürgerbriefübergabe
c) Teilnahme an Sitzungen in vom Bürgerrat oder Bürgergemeinderat gewählten Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen
d) Teilnahme an Sitzungen einer interkommunalen oder kantonalen Arbeits- oder Projektgruppe
e) Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben kraft Delegationsbeschluss des Bürgerrats
f) offizielle Gratulationbesuche bei Basler Bürgerinnen und Bürgern.

§ 2 Verfahren

[1] Die Mitglieder des Bürgerrats führen ein Verzeichnis über ihre entschädigungsberechtigten Tätigkeiten.
[2] Sie machen ihren Entschädigungsanspruch jährlich beim Bürgerrat geltend.
[3] Der Bürgerat beschliesst jeweils im Dezember aufgrund der eingereichten Verzeichnisse die individuellen Entschädigungsansprüche.
[4] Die Auszahlung der vom Bürgerrat genehmigten Entschädigungen erfolgt durch die Zentralen Dienste.

§ 3 Spesenentschädigung

[1] Die Mitglieder des Bürgerrats erhalten zur Abgeltung amtsbedingter Auslagen pro Jahr eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 2'400.
[2] Die Spesenentschädigung wird anteilmässig monatlich ausbezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.